

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Grundsätze der Prävention und Intervention	2
2.1. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte	2
2.2. Unsere Ziele	3
2.3. Unsere Verhaltensrichtlinien	4
2.3.1. Ehrenkodex für Trainern, Übungsleiter und Trainerhelfer	4
2.3.2. Verhaltenskodex für Eltern	4
2.3.3. Verhaltenskodex für Sportler	5
2.3.4. Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping	5
2.3.5. Mobbing und Grenzverletzungen	5
3. Prävention - Umsetzung der Ziele	6
3.1. Verankerung in der Satzung.....	6
3.2. Risikoanalyse	6
3.3. Erweitertes Führungszeugnis	7
3.3.1. Vorlagepflichtiger Personenkreis	7
3.3.2. Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses	7
3.3.3. Einsichtsberechtigter Personenkreis	7
3.3.4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	7
3.4. Qualifikation und Fortbildung.....	8
4. Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße	8
4.1. Beschwerden und Konflikte.....	8
4.2. (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz	9

1. Allgemeines

Der Verein SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Verein), seine Amtsträger und Trainer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Deshalb hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, den Kinder- und Jugendschutz aktiv zu gestalten und ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln, das sowohl Prävention als auch Intervention berücksichtigt. Wir sehen es als unseren Schutzauftrag, eine gewaltfreie Atmosphäre im Verein zu schaffen, die Mitglieder und Trainer/-innen für das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport aufzuklären und zu sensibilisieren.

Mit diesem Konzept wollen wir intern und extern für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisieren. Dabei werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsleitfaden für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, um dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und damit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Achtsamkeit es keine Möglichkeiten gibt, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden.

Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur das Generische Maskulinum verwendet; die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

2. Grundsätze der Prävention und Intervention

Wir, der Verein, seine Mitglieder und Amtsträger, sowie die Trainer, sind uns der großen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

2.1. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Folgende Personen sind mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz befasst und stehen als interne bzw. externe Ansprechpersonen sowohl den Betroffenen als auch Beobachtern (Eltern oder Trainern) zur Verfügung:

a) Verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz im Vorstand:

Elena Konradi, Jugendwart

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz ist für die Umsetzung der Präventions- und Interventionsarbeit zuständig und ist seitens des Vorstandes Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz.

b) Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Abteilung:

Jede Abteilung soll zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts als erste Anlaufstelle haben. Diese Personen dürfen weder Trainer noch aktive Sportler noch Mitglied des Abteilungsvorstandes sein und sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende Fortbildung machen. Diese Personen sollen möglichen Betroffenen es einfacher machen, den Kontakt zu der Anlaufstelle des Vereins zu finden. Die Betroffenen sind aber keinesfalls verpflichtet, diese Anlaufstelle zu wählen, sie können jederzeit direkt die Anlaufstelle im Verein (unter c) ansprechen.

Diese Personen werden in den Abteilungsversammlungen von den Mitgliedern bestimmt und werden in einem zwei-Jahres-Rhythmus neu bestimmt. Sie sollen sich durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sich qualifizieren.

c) Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Vereins:

Der Verein hat vier Personen unterschiedlichen Geschlechts als Anlaufstelle im Rahmen der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren zu bestimmen. Bei Fragen, Ängsten, Beschwerden oder Verdachtsfällen steht die Anlaufstelle als Erstkontakt

persönlich, telefonisch und schriftlich zur Verfügung.

- N.N.
- N.N.
- N.N
- N.N

Die Personen sollen für die Tätigkeit qualifiziert sein und möglichst beruflich mit bzw. für Kinder und Jugendliche arbeiten.

d) Vereinsexterne Vertrauensperson:

Wer eine Anlaufstelle außerhalb des Vereins bevorzugt, kann sich an die vom Stadtsportbund Bonn benannten Personen wenden, die unter <https://www.ssb-bonn.de/themen/schutz-vor-gewalt-im-sport> zu finden sind.

2.2. Unsere Ziele

Unser Vereinsleben wird durch soziale Normen und Regeln getragen. Ohne diese Regeln kann ein Verein als Gemeinschaft nicht funktionieren. Unsere Ziele sind:

- der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexueller, sexualisierter und interpersoneller Gewalt,
- die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen,
- das Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich den Ansprechpartnern anvertrauen können,
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen,
- Handlungskompetenzen stärken sowie

- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner benennen.

2.3. Unsere Verhaltensrichtlinien

In unserem Verein engagieren sich Menschen im Vorstand und Abteilungsvorstand, als Trainer, Betreuer und sind auch sportlich aktiv. Eltern, Freunde und Bekannte, Geschwisterkinder oder Fans kommen auf unserer Sportanlage und Sporthallen zusammen. Der Verhaltenskodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) soll den fairen Umgang miteinander regeln. Darüber hinaus kann der Abteilungsvorstand die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien präzisieren oder verschärfen. Von den Vorgaben des DOSB-Kodex und den nachfolgenden Vorgaben darf nicht jedoch in abschwächender Weise abgewichen werden.

2.3.1. Ehrenkodex für Trainern, Übungsleiter und Trainerhelfer

Unsere Trainer, Übungsleiter und Trainerhelfer verpflichten sich, den jeweils aktuellen Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), s. derzeit aktuelles Dokument als Anlage, einzuhalten. Eine unterschriebene Erklärung erhält der Verein bzw. die jeweilige Abteilung.

2.3.2. Verhaltenskodex für Eltern

Ohne das Mitwirken der Eltern ist ein erfolgreiches Kinder- und Jugendschutzkonzept nicht möglich. Mit ihrer Unterschrift unter der Anmeldung ihres Kindes verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodexes:

- Kein Kind wird von uns diskriminiert! Nicht wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung, Kleidung, Hautfarbe oder möglicher körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.
- Wir kritisieren und beleidigen keine Schieds- und Wettkampfrichter und akzeptieren ihre Entscheidungen, auch wenn wir mit diesen nicht einverstanden sind.
- Wir bringen Kritik oder Unverständnis gegenüber dem Trainerteam durch konstruktive Gespräche zum Ausdruck. Wir sprechen die Trainer persönlich an und führen diese Gespräche in Abwesenheit unseres Kindes.
- Wir vermeiden den Konsum von Alkohol in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Sportplatz und in den Sporthallen. Bei Spielen und Trainingseinheiten von Kinder- und Jugendteams gilt ein Rauchverbot innerhalb des Sportgeländes. Der Konsum von Drogen im Beisein von Kindern und Jugendlichen aller Altersklassen ist Tabu.
- Wir feuern nicht nur bestimmte, sondern alle Sportler an und kritisieren Einzelne nicht durch Rufe. Wir tragen durch unser Verhalten dazu bei, dass sich alle Sportler unterstützt fühlen.

2.3.3. Verhaltenskodex für Sportler

Auch unsere Sportler, sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, verpflichten sich bei der Anmeldung im Verein, die Richtlinien des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einzuhalten.

- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen „Nein“ zu sagen. Ein „Nein“ wird von mir akzeptiert.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

Quelle: Deutsche Sportjugend im DOSB

„10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“

2.3.4. Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping

Jegliche Art von illegalen Drogen oder leistungssteigernden Substanzen werden in unserem Verein nicht toleriert. Bei Bekanntwerden der Einnahme von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen wird der Vorstand informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum auf den Sportanlagen und in den Sporthallen sowie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Ab 16 Jahren wird entsprechend der Regelungen des Jugendschutzgesetzes verfahren.

2.3.5. Mobbing und Grenzverletzungen

Unsere oberste Priorität liegt in der Achtung des seelischen und körperlichen Wohls unserer Kinder und Jugendlichen. Dazu zählen auch die Wahrung und Achtung der eigenen Grenzen und persönlichen Schutzräume sowie die offene Ansprache von konfliktbelasteten Beziehungssituationen. Wir verurteilen:

- grenzverletzende Umgangsweisen und Zärtlichkeiten,
- verletzende Spitznamen,
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre,
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild,
- grenzverletzende Gespräche.

Dabei sprechen wir immer von Grenzverletzungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen aber auch von Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen. Folgende Leitsätze definieren unsere Arbeit im Jugendbereich und sind von allen Trainern, Übungsleitern und Betreuern zu wahren:

- In unserem Verein wird keinem Kind oder Jugendlichen im Rahmen von Aufnahmen- oder Bestrafungsritualen, Mutproben, Spielen oder Übungen Angst gemacht. Niemand wird peinlichen oder beschämenden Situationen ausgesetzt, lächerlich gemacht oder erniedrigt.
- Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, nicht mitzumachen, wenn ihnen ein Spiel oder eine Übung unangenehm ist oder sie sich dabei nicht wohlfühlen.

3. Prävention - Umsetzung der Ziele

Der Verein fordert im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes von seinen Trainern, Übungsleitern und Verantwortlichen neben der fachlichen Eignung für Kinder- und Jugendtraining, soziale Kompetenz und Empathie, Grundkenntnisse in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz sowie den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses.

3.1. Verankerung in der Satzung

Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung. Um die Wichtigkeit des Themas Kinder- und Jugendschutzkonzept deutlich zu machen, wird dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept in § 17 der Satzung als Vereinsordnung ergänzt.

3.2. Risikoanalyse

Um potenzielle Risiken für Kinder- und Jugendliche innerhalb des Vereins herauszufinden, soll jede Abteilung einmal jährlich eine Risikoanalyse durchführen, um stetig ein Bewusstsein für den Kinderschutz zu schaffen. Mit einer Risikoanalyse erkennen die Abteilungen die potenziellen Gefahren und Schwachstellen, die interpersonelle Gewalt begünstigen könnten.

Die Risikoanalyse wird auf der Grundlage eines für alle Abteilungen geltendes Dokument durchgeführt. Die Risikoanalyse wird federführend vom Jugendwart einer jeden Abteilung in Zusammenarbeit mit den Trainern durchgeführt. Über das Ergebnis der Risikoanalyse wird der Vereinsvorstand in einer Vorstandssitzung informiert.

3.3. Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein fordert zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes ein erweitertes Führungszeugnis ein. Der Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses ist stets nur ein Baustein des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Keinesfalls ersetzt das erweiterte Führungszeugnis weitere Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von staatlicher Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller im Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Erstellung ist zu solchen Zwecken kostenlos. Eine entsprechende Bescheinigung kann vom Vorstand bzw. dem jeweiligen Abteilungsvorstand auf Anfrage erstellt werden.

3.3.1. Vorlagepflichtiger Personenkreis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird von allen Trainern, Übungsleitern, Betreuer sowie allen Vereinsmitgliedern, die regelmäßig im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, eingefordert. Es ist erwünscht, dass Mitglieder des Vorstandes ein solches ebenfalls beantragen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

3.3.2. Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

3.3.3. Einsichtsberechtigter Personenkreis

Nur der Verantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Abteilungsvorstandes (in der Regel der Jugendwart) sowie die Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz auf Nachfrage sind für die erweiterte Führungszeugnis einsichtsberechtigt. Sie müssen sich schriftlich zum Datenschutz und zur Sicherstellung der Datensicherheit verpflichten.

3.3.4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis darf nur eingesehen werden und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist von den Einsichtsberechtigten zu dokumentieren. Die Archivierung dieser Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Vorgaben für Datensicherheit sowie in einer Weise, dass nur einsichtsberechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Kopien von dem erweiterten Führungszeugnis dürfen nicht gemacht werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbestände betreffen, spricht der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aus. Dieser

entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

3.4. Qualifikation und Fortbildung

Neben der fachlichen Qualifikation müssen Trainer sowie Übungsleiter den Nachweis erbringen, dass sie in den Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes geschult sind. Gleiches gilt für Betreuer sowie Verantwortliche, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Hierzu nehmen alle Trainer, Übungsleiter, Betreuer sowie die Anlaufstellen in der Abteilung und im Verein möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Antritt ihrer Tätigkeit im Verein an einer Grundlagenschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) teil. Die Schulung kann im Rahmen von verbandsvorgeschriebenen Fortbildungen erfolgen.

Diese Schulung soll alle fünf Jahren wiederholt werden.

4. Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Diese Schritte werden in den Anlaufstellen in der Abteilung immer unter Hinzuziehung einer der Anlaufstelle im Verein gehörende Person durchgeführt.

In Bezug auf das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept können vielfältige Gründe für Meldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainern, Übungsleiter, Betreuer sowie anderen Personen entstehen. Aus diesem Grund wird zwischen „Beschwerden“ und „Verdachtsfällen von Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz“ unterschieden und jeweils ein unterschiedliches Vorgehen definiert.

4.1. Beschwerden und Konflikte

Bei Beschwerden über das Verhalten von Trainer, Übungsleiter, Betreuer und anderen erwachsenen Vereinsmitgliedern oder anderen Kindern und Jugendlichen sowie bei Konflikten sowie Mobbing und Grenzüberschreitungen wird in drei Stufen vorgegangen.

- **Stufe 1:** Kontaktieren des eigenen Trainers/Übungsleiters

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern sowie andere Betroffene im Falle von Unzufriedenheiten mit dem Verhalten von Trainern, Übungsleitern und Betreuern zunächst direkt an den jeweiligen Trainer, Übungsleiter oder Betreuer zwecks Klärung wenden.

Sollte es um Mobbing(Vorwürfen) und/oder Grenzziehungsproblemen mit anderen Kindern und Jugendlichen, anderen Erwachsenen, jedoch nicht dem eigenen Trainer

handeln, so steht der eigene Trainer/Übungsleiter den Kindern und Jugendlichen als erste Ansprechperson zur Verfügung. Im Fall von akuten Vorfällen ist eine kurzfristige Reaktion des angesprochenen Trainers/Übungsleiters erforderlich.

Der angesprochene Trainer/Übungsleiter kann sowohl bei Beschwerden/Konflikte als auch bei Mobbing(Vorwürfen) und/oder Grenzziehungsproblemen die Anlaufstelle der Abteilung bei den Gesprächen hinzuziehen.

- **Stufe 2:** Kontaktieren der Anlaufstelle

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht durch das direkte Gespräch mit dem Trainer, Übungsleiter und/oder Betreuer gelöst werden können oder ist aus anderen Gründen die Klärung mit dem Trainer, Übungsleiter und/oder Betreuer dem Kind, dem Jugendlichen oder dessen Eltern nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht erwünscht kann die Anlaufstelle der Abteilung oder des Vereins direkt kontaktiert werden. Wenn die Anlaufstelle der Abteilung kontaktiert wird, soll nach Rücksprache mit dem Kind, dem Jugendlichen und dessen Eltern die Anlaufstelle im Verein hinzugezogen werden. Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sollten dennoch Bedenken bzgl. der Unbefangenheit bestehen, kann die vereinsexterne Vertrauensperson allein angesprochen werden.

- **Stufe 3:** Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht durch die Anlaufstelle gelöst werden können, kann die verantwortliche Person des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz kontaktiert werden. Diese entscheidet, ob eine Beschwerde oder ein Konflikt auch an den BGB - Vorstand weitergeleitet und mit den Mitgliedern des BGB-Vorstandes besprochen werden muss.

4.2. (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz

Bei (Verdacht auf) Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist folgendes Vorgehen vorgesehen.

- **Stufe 1:** Kontaktieren der Anlaufstelle oder der vereinsexternen Vertrauensperson

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Trainer, Übungsleiter und Betreuer oder andere Beteiligte können einen (Verdacht auf) Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz melden, indem sie sich an die Anlaufstelle im Verein wenden. Der Betroffene kann dabei verlangen, dass beim Gespräch auch die Anlaufstelle in der Abteilung zugegen ist. Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten dennoch Bedenken bzgl. der Unbefangenheit bestehen, kann die vereinsexterne Vertrauensperson kontaktiert werden. Die Mitglieder der Anlaufstelle sind im Umgang mit Verdachtsfällen auf Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz geschult und leiten in Absprache mit den Betroffenen die notwendigen Maßnahmen ein. Dabei steht der Schutz sowohl der Opfer als auch der beschuldigten Person im Vordergrund. Die Mitglieder der Anlaufstelle sowie die vereinsexterne Vertrauensperson garantieren, dass sie – sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind – nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person weitere Maßnahmen einleiten.

- **Stufe 2:** Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße

Das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt, leiten die Mitglieder der Anlaufstelle im Verein– in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person für Kinder- und Jugendschutz - Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße ein. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage. Die Anlaufstelle im Verein kann dabei die vereinsexterne Vertrauensperson bzw. den Stadtsportbund Bonn/Landessportbund NRW um Hilfestellung/Beratung bitten. Handelt es sich um strafrechtlich relevante Verstöße, werden diese nach Rücksprache mit dem Betroffenen zur Anzeige gebracht. Die Sachlage sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden von der Anlaufstelle im Verein dokumentiert und archiviert. Dabei werden die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der Datensicherheit beachtet. Auf diese Daten haben ausschließlich die Anlaufstelle im Verein und der Verantwortliche des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz Zugriff. Wenn die Anlaufstelle in der Abteilung hinzugezogen wird, so werden die Vorfälle nicht bei den Abteilungen dokumentiert und archiviert.

- **Stufe 3:** Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz informiert den BGB-

Vorstand über jeden Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz, für den Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Dieser informiert den Vorstand, der als Gremium entscheidet, ob ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz einen Ausschluss aus dem Verein nach sich zieht.

Stand: November 2025

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden. Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift